

SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2016/26 vom 28. November 2017

Sg Versicherungsgericht, 2017-11-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_EL_2016_26

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2016/26 du 28 novembre 2017

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT EL 2016/26 del 28 novembre 2017

Regeste

Art. 25 ELG/SG. Übergangsbestimmung zur Abschaffung der kantonalrechtlichen, ausserordentlichen Ergänzungsleistung. Vertrauensschutz. Behauptete falsche Auskunft der Amtsstelle (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 28. November 2017, EL 2016/26).

Erwägungen

E. 1

Per 1. Januar 2016 ist eine Änderung (VIII. Nachtrag vom 28. April 2015) des kantonalen Ergänzungsleistungsgesetzes (ELG/SG; sGS 351.5) in Kraft getreten, mit der die Art. 5 ff. ELG/SG aufgehoben worden sind. Seither besteht grundsätzlich kein Anspruch mehr auf die Anrechnung eines erhöhten Mietzinsanteils von einem Drittel des massgebenden bundesrechtlichen Mietzinsmaximums (vgl. Art. 6 aELG/SG). Gemäss der Übergangsbestimmung des VIII. Nachtrags vom 28. April 2015 (Art. 25 ELG/SG) haben allerdings Personen, die beim Vollzugsbeginn dieses VIII. Nachtrags ausserordentliche Ergänzungsleistungen bezogen haben, bis zu einer Erhöhung der als anrechenbar geltenden Mietzinsmaxima gemäss dem Art. 10 Abs. 1 lit. b ELG einen Anspruch auf eine Weiteranrechnung eines Mietzinses von maximal 17'600 Franken (alleinstehende Personen) beziehungsweise von 20'000 Franken (Ehepaare und Personen mit rentenberechtigten Waisen oder Kindern, die einen Anspruch auf eine Kinderrente der AHV oder der IV begründen) respektive auf die Ausrichtung einer entsprechenden kantonalrechtlichen, ausserordentlichen Ergänzungsleistung. Das Anknüpfungskriterium dieser Besitzstandsgarantie ist also dem Wortlaut des Art. 25 ELG/SG zufolge der effektive Bezug einer kantonalrechtlichen, ausserordentlichen Ergänzungsleistung unmittelbar vor dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Gesetzesänderung, de facto also spätestens ab dem 1. Dezember 2015. Aus Gleichbehandlungsgründen muss aber auch ein EL-Bezüger in den Genuss dieser Besitzstandsgarantie kommen, der ab dem 1. Dezember 2015 bereits hohe Mietkosten gehabt und das rechtzeitig gemeldet, aber erst nach dem 31. Dezember 2015 eine entsprechende Leistungsverfügung erhalten hat. Über den vermeintlich klaren Wortlaut des Art. 25 ELG/SG hinaus besteht der Anspruch auf eine Besitzstandsgarantie also unabhängig vom effektiven Bezug einer ausserordentlichen, kantonalrechtlichen Ergänzungsleistung am 31. Dezember 2015 also auch in jenen Fällen, in denen das Mietverhältnis spätestens im Dezember 2015 begonnen hat. Vor diesem Hintergrund kann das Datum des Abschlusses eines (neuen) Mietvertrages nicht massgebend sein, denn der Vertragsabschluss löst noch nicht die AEL-rechtlich allein relevante Pflicht aus, den entsprechenden (neuen) Mietzins zu bezahlen. Diese Pflicht besteht erst ab dem Zeitpunkt des Mietbeginns. Der Beschwerdeführer hat also Ende September 2015 keinen Anspruch

auf eine kantonalrechtliche, ausserordentliche Ergänzungsleistung begründet, der es gerechtfertigt hätte, ihm in Anwendung des Art. 25 ELG/SG ab Februar 2016 eine solche Ergänzungsleistung auszurichten. Da das Mietverhältnis erst am 1. Februar 2016 – also nicht spätestens im Dezember 2015 – begonnen hat, kann kein Anspruch auf eine Besitzstandsgarantie bestanden haben. Mit anderen Worten hat der Beschwerdeführer keinen Anspruch auf eine ausserordentliche Ergänzungsleistung gestützt auf die erwähnte Übergangsbestimmung (Art. 25 ELG/SG) gehabt.

E. 2

2.1 Obwohl der Beschwerdeführer also die Voraussetzungen des Art. 25 ELG/SG für den Bezug einer kantonalrechtlichen, ausserordentlichen Ergänzungsleistung nicht erfüllt hat, könnte er dennoch einen solchen Anspruch haben. Rechtsprechungsgemäss kann nämlich eine falsche Auskunft ein schützenswertes Vertrauen und damit einen Anspruch auf eine an sich gesetzwidrige Leistung begründen (vgl. statt vieler BGE 124 V 215 E. 2 b/aa S. 220 mit zahlreichen Hinweisen). Die Voraussetzungen dafür sind, (1.) dass die Behörde in einer konkreten Situation mit Bezug auf bestimmte Personen gehandelt hat, (2.) dass sie für die Erteilung der (falschen) Auskunft zuständig gewesen ist oder dass die versicherte Person sie aus zureichenden Gründen als zuständig hat betrachten dürfen, (3.) dass die versicherte Person die Unrichtigkeit der Auskunft nicht ohne Weiteres erkennen können, (4.) dass die versicherte Person im Vertrauen auf die Richtigkeit der Auskunft Dispositionen getroffen hat, die nicht ohne einen Nachteil rückgängig gemacht werden können, und (5.) dass die gesetzliche Ordnung seit der Auskunftserteilung keine Änderung erfahren hat (vgl. statt vieler BGE 116 V 298 E. 3a S. 298 f. mit zahlreichen Hinweisen).

2.2 Der Beschwerdeführer macht geltend, eine Sachbearbeiterin der Beschwerdegegnerin habe ihm noch vor dem 28. September 2015, also vor dem Abschluss des Mietvertrages zugesichert, dass er eine ausserordentliche Ergänzungsleistung gestützt auf den Art. 25 ELG/SG erhalten werde, auch wenn die Miete erst am 1. Februar 2016 beginnen werde. Zwar steht nicht zweifelsfrei fest, dass tatsächlich ein solches Telefongespräch stattgefunden hat, aber angesichts der glaubwürdigen Ausführungen des Vertreters des Beschwerdeführers erscheint es immerhin als überwiegend wahrscheinlich, dass die Eltern sich vor dem Abschluss des Mietvertrages nach einem allfälligen Anspruch auf eine ausserordentliche Ergänzungsleistung erkundigt haben. Der genaue Inhalt dieses Telefongesprächs ist indessen – abgesehen vom Thema – nicht bekannt. Mit anderen Worten steht nicht mit dem erforderlichen Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit fest, dass die Sachbearbeiterin – wie vom Vertreter des Beschwerdeführers angegeben – im September 2015 eine ausserordentliche Ergänzungsleistung für die konkrete Situation zugesichert hätte. Denkbar wäre beispielsweise auch, dass sie angesichts der noch im September 2015 anstehenden Mietvertragsunterzeichnung angenommen haben könnte, die Miete werde noch vor dem Jahreswechsel angetreten, oder dass sie davon ausgegangen sein könnte, dass der Beschwerdeführer bereits eine ausserordentliche Ergänzungsleistung beziehe, die sich infolge des Wohnungswechsels nur betragsmässig ändern werde. Die Möglichkeit, dass sie eine derart offensichtlich dem Art. 25 ELG/SG zuwiderlaufende Zusicherung, wie sie der Beschwerdeführer behauptet, gemacht hätte, erscheint dagegen als unwahrscheinlich. Anlässlich der gerichtlichen Zeugeneinvernahme hat die Sachbearbeiterin nämlich angegeben, dass ihr die Regelung nach einer internen Information im Detail bekannt gewesen sei. Da sich die Sachbearbeiterin nicht mehr an den genauen Gesprächsinhalt hat erinnern können und da der den Beschwerdeführer in diesem Verfahren vertretende Vater aufgrund seines Bemühens um eine ausserordentliche Ergänzungsleistung für seinen Sohn

keine überzeugenden Aussagen hat machen können, kann die angebliche Zusicherung objektiv nicht mehr bewiesen werden, weshalb eine objektive Beweislosigkeit vorliegt. Mangels einer spezifischeren gesetzlichen Grundlage hat jene Partei die Folgen dieser Beweislosigkeit zu tragen, die aus der behaupteten Tatsache einen Vorteil für sich ableiten will (vgl. den analog anwendbaren Art. 8 ZGB). Das ist vorliegend der Beschwerdeführer, der aus der behaupteten Zusicherung einen an sich gesetzwidrigen Anspruch auf eine ausserordentliche Ergänzungsleistung gestützt auf sein Vertrauen in eine falsche Auskunft ableiten will. Die Folge der objektiven Beweislosigkeit ist also, dass es an der Voraussetzung einer ein schutzwürdiges Vertrauen begründenden falschen Auskunft fehlt, weshalb die Zusprache einer ausserordentlichen Ergänzungsleistung gestützt auf ein schutzwürdiges Vertrauen in eine falsche Auskunft nicht in Frage kommt.

E. 3

Zusammenfassend hat der Beschwerdeführer ab dem 1. Februar 2016 keinen Anspruch auf eine ausserordentliche Ergänzungsleistung gehabt. Die Abweisung des Gesuchs um eine kantonale, ausserordentliche Ergänzungsleistung per 1. Februar 2016 erweist sich damit als rechtmässig. Die Beschwerde ist deshalb abzuweisen. Gerichtskosten sind keine zu erheben (Art. 61 lit. a ATSG). Da das vorliegende Verfahren nur die kantonale, ausserordentliche Ergänzungsleistung und nicht die bundesrechtliche, ordentliche Ergänzungsleistung betrifft, steht nur der kantonale Rechtsweg offen. Eine allfällige Beschwerde gegen diesen Entscheid muss deshalb nicht beim Bundesgericht, sondern beim Verwaltungsgericht des Kantons St. Gallen erhoben werden. Zudem gilt die kürzere Rechtsmittelfrist von 14 statt 30 Tagen. Entscheid 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.